

Thomas Gern, Mohnweg 3, 27283 Verden (Aller)

Rundschreiben
an alle Einwohnerinnen
und Einwohner in Borstel

**Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister**

Ortschaft Borstel
Ortsbürgermeister
Thomas Gern
Tel.: 04231 61912
Fax: 04231 935536
gern.verden@web.de
Ihr Schreiben:
Mein Zeichen:

Datum: 23.07.2014

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger in Borstel,

wiederholt erreichen mich Klagen und Beschwerden, die deutlich machen, dass manche Haus- und Grundstückseigentümer ihren Pflichten nicht im geforderten Maße nachkommen. Diese Nachlässigkeiten beeinträchtigen leider das eigentlich gute Gesamtbild unserer Ortschaft. Ich möchte Sie daher an die wichtigsten Bestimmungen erinnern.

Straßenreinigung

Nach der städtischen Straßenreinigungssatzung muss die Straßenreinigung vor dem Grundstück einmal wöchentlich in folgendem Umfang durchgeführt werden:

- die Fahrbahn bis zur Straßenmitte (bei Wendehammern bis zur Mitte)
- die Geh- und ggf. Radwege (auch die Anwohner vom Roggenkamp und der Borsteler Dorfstraße zwischen Berliner Ring und Im Ohr!)
- die Gossen
- die Parkspuren

Reinigungspflichtig sind die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke. Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut und Unrat, die nicht dem Nachbarn zugekehrt und auch nicht auf Grün- und Seitenstreifen oder in der „freien Landschaft“ entsorgt werden dürfen.

Zu den **Winterdienstpflichten** ist Folgendes zu ergänzen:

- Gehwege (ggf. auch Radwege) vor den Grundstücken sind von Schnee und Eis zu räumen.
- Sofern kein ausgebauter Gehweg vorhanden ist, ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo kein Seitenraum vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung **bis spätestens 07.30 Uhr**, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr durchgeführt werden.
- Bei Glätte sind Gehwege (ggf. auch Radwege) mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Dabei dürfen keine schädlichen Chemikalien verwendet werden.
- Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.
- Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.

Zur Durchsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Straßenreinigungspflichten wird sich die Stadt ggf. an die Eigentümer und nicht an den Mieter/Pächter des Grundstücks wenden. Die Reinigungspflichten können mit Zustimmung der Stadt auch auf Dritte (z.B. private Reinigungsfirmen) übertragen werden; die Pflichten gehen dann auf den beauftragten Dritten über.

Adresse
Mohnweg 3
27283 Verden (Aller)
www.verden.de

Bürger/innen-Sprechzeiten
Sprechstunden gemäß Aushang in den
Info-Kästen der Ortschaft
oder nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse		
Kreissparkasse Verden	BLZ 291 526 70	KTO 10 000 297
Deutsche Bank Verden	BLZ 291 726 55	KTO 230 003
Volksbank Aller-Weser eG	BLZ 256 635 84	KTO 444 800
Commerzbank Verden	BLZ 290 400 90	KTO 663 570 000
Postgiroamt Hannover	BLZ 250 100 30	KTO 8 685 304

Behinderung auf Gehwegen

- Das Parken bzw. das einseitige Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Gehwegen ist nicht erlaubt.
- Überhängende Zweige und Äste von Bäumen stellen eine Behinderung für Fußgänger dar. Die Durchschreitehöhe entspricht etwa 2,50 m Höhe, im Fahrbahnbereich mind. 4,0 m.
- Hecken dürfen den Gehwegbereich nicht einschränken. An Straßeneinmündungen müssen Hecken soweit heruntergeschnitten werden, dass eine freie Sicht gewährleistet ist

Lärmbelästigung/Lärmschutz

(1) Mittags freiwillig leise sein

Während der Mittagszeit, das heißt zwischen 13.00 und 15.00 Uhr, gibt es in der Regel keinen besonderen Lärmschutz. Nehmen Sie also hier freiwillig Rücksicht!

(2) Nachtruhe einhalten

Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Während dieser Zeit darf man z.B. keine Hausmusik mehr machen, muss man die Lautstärke bei Fernseher, CD-Player usw. so drosseln, dass außerhalb der Wohnung nichts zu hören ist.

(3) Pssst an Sonn- und Feiertagen

Im Vergleich zu Werktagen gelten hier verstärkte Lärmschutzregelungen. Das bedeutet: Sie dürfen an diesen Tagen keine Rasenmäher, Motorkettensägen, Heckenscheren, Vertikutierer u.ä. benutzen. An **Werktagen** sind motorbetriebene Geräte nicht vor 07.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr erlaubt.

Ich muss darauf hinweisen, dass ordnungswidrig handelt, wer die vorgenannten Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig missachtet. Die Stadt wäre dann gezwungen, ggf. Ordnungsstrafen (Geldbußen) zu verhängen. Die Stadt wird in Zukunft vermehrt Kontrollen durchführen und Sie ggf. anschreiben.

Ich bitte Sie, durch Einhaltung der o.a. Bestimmungen die Verkehrssicherheit und Sauberkeit vor Ihrem Grundstück sicher zu stellen und die Nachbarschaft nicht unnötig zu verärgern. Jede Mitbürgerin, jeder Mitbürger soll sich in unserer schönen Ortschaft wohlfühlen. Und dazu kann jede/jeder beitragen. Ich danke für die Beachtung der Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Ortsbürgermeister